

# Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **5 (1858)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-251983>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kräfte den durch die neuere Schulgesetzgebung geforderten Leistungen genügen können?

**Freiburg.** Schule zu Heitenried. In der „B.-Ztg.“ wird die neue protestantische Schule der umwohnenden Berner in Heitenried dem Bernervolk an's Herz gelegt, da die Einnahmen des protestantischen Hilfsvereins in Bern, der diese Schulen erhält, nicht in derselben Weise sich vermehren, wie die Ausprüche an seine Kasse. Und doch sei es Thatsache, daß über 500 protestantische Kinder fast lauter bernischer Familienväter ohne die Unterstützung dieses Hilfsvereins keinen Unterricht erhielten, noch erhalten könnten. Der Haltung der katholischen Behörden wird übrigens Anerkennung gespendet.

**Solothurn.** Abendsschule. In Heinrichswil wird schon seit einigen Wochen freiwillige Abendsschule gehalten, alle Diensttage, Donnerstage und Samstag von 7 bis halb 10 Uhr. Diese Freistunden werden ausgefüllt mit Schreibübungen in Briefen, Geschäftsaufsätzen, mit Leseübungen, Kopf- und Tafelrechnen, Buchhaltung sammt Gemeinderechnungen und Gesang. — Die Schule zählt 26 Teilnehmer.

**Margau.** Schulordnung. Unsere voriges Jahr erlassene Schulordnung scheint auch anderswo Anerkennung zu finden. Das „Schulblatt für Brandenburg“ hat sie in einer jüngsten Nummer vollständig mitgetheilt,\*) der „Educateur populaire“ sie sogar in's Französische übersetzt. Wenn uns das allerdings freut, so freut uns doch noch mehr zu vernehmen, daß sie vielerorten im Kanton von Lehrern, Pfarrherren, Schulpfleger und Schulinspektoren mit gutem Erfolg auch ins Leben überetzt werde. Möchten Andere das nachahmen!

— Der Erziehungsdirektor hat der Direktion des Innern einen Gesetzesentwurf zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt im aufgehobenen Kloster Muri zu Handen der dießfalls aufgestellten Expertenkommission vorgelegt.

— Die Gemeinde Leuggern verwendet die ihr vom letzten Preußenzuge zukommenden Einquartierungsgelder zur Gründung einer Jugendbibliothek.

**Luzern.** Schöne Gabe zu edlem Zwecke. Hr. Domdekan Professor Dr. Hirscher in Freiburg im Breisgau hat zur Gründung einer Rettungs- und Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder in Walldürn 5000 Gulden geschenkt.

— Zur Beachtung empfohlen werden vom Erziehungsrath folgende Punkte: a. Es kommt noch immer nicht selten vor, daß in der Eintheilung der

---

\*) Ist auch vom „Schweiz. Volksschulblatt“ geschehen. (Siehe 4. Jahrgang.)

Schüler namentlich der II. und der III. Klasse nach Willkür verfahren wird; es ist aber zum guten Erfolge des Unterrichts und zur Erreichung des Lehrzieles durchaus nothwendig, daß die vorgeschriebenen Abtheilungen nach den Jahrgängen festgehalten werden und daß kein Schüler in eine folgende Klasse oder Abtheilung vorrücke, er habe denn die vorhergehende gehörig durchgemacht und die in derselben zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich erworben. h. Von dem Vorstande der Kantonallehrerkonferenz vom Jahr 1856 ist der Wunsch geäußert worden, es möchte an Lehrer und Schulkommissionen die Weisung erlassen werden, rechtzeitig sich Kenntniß zu verschaffen, wenn Familien mit schulpflichtigen Kindern aus der Gemeinde ein- oder ausziehen. Es wird am Platze sein, den betreffenden Lehrern von der Wohnungsveränderung und zwar vom Einzuge wie von dem Auszuge solcher Familien sofortige Mittheilung machen. c. In mancher Schule hier und dort fehlen bis zur Stunde noch immer sämmtliche zum Unterrichte nothwendigen allgemeinen Lehrmittel, und es gibt Lehrer, welche sich darüber beschweren, daß ungeachtet mehrmaliger Vorstellungen die Anschaffung derselben von Seite des Schulverwalters oder des Gemeinderathes verweigert oder verzögert werde. Es soll dafür gesorgt werden, daß die Schulen mit den im § 148 der Vollziehungsverordnung verzeichneten Lehrmitteln gehörig versehen werden. Zu diesen sind nun auch die „Aufgaben zu den mündlichen und schriftlichen Sprachübungen“ in der zweiten und dritten Klasse zu rechnen. d. Es ist schon wiederholt die Einfrage gethan worden, ob die aus der Gemeindeschule entlassenen Mädchen zum Besuche der Arbeitsschulen angehalten werden sollen. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach § 8 des Gesetzes und den §§ 116 und 183 der Vollziehungsverordnung kein Zweifel aufkommen kann, daß da, wo Arbeitsschulen bestehen, alle aus der Gemeindeschule entlassenen Schülerinnen bis zum vollendeten 16. Altersjahre zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet sind. e. An mehreren Orten werden, wie uns berichtet worden, die Sommerschulen ohne Prüfung geschlossen. Dieß darf in Zukunft nicht wieder geschehen, und wir verweisen dießfalls auf die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung §§ 138—143.

**Zürich.** Im Schuljahr 1856—1857 fungirten in dem Kanton Zürich 385 definitiv und 91 provisorisch angestellte Primarschullehrer.

**St. Gallen.** Für Fernestehende unbegreiflich. Der evangel. Erziehungsrath hat bei dem Kleinen Rathe Beschwerde eingelegt gegen einzelne Bestimmungen des neuen Schulplans des Stadtschulrathes St. Gallen, namentlich dagegen, daß darin die Trennung der Schulen der Niedergelassenen und Bürger beibehalten werde. Der Erziehungsrath fand dies mit dem Art. 18